

II-1847 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 10221J

1991-05-07

ANFRAGE

der Abgeordneten Pilz, Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Umweltverträglichkeit von Truppenübungsplätzen und anderen Heeresanlagen

Aufgrund der zunehmenden Wirtschaftstätigkeit und des damit verbundenen Verkehrsaufkommens ist unberührte Natur rar geworden. Die Fülle der Schadstoffe und die Konfrontation mit Umweltkrankheiten, verseuchtem Wasser, verpesteter Luft, kontaminiertem Boden machen die Menschen gegenüber jeder Belastungsquelle äußerst sensibel. Zu Recht wird kein Unterschied mehr gemacht, wer denn der Verursacher ist, ob es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, um ein kommunales Unternehmen, um einen gemeinnützigen Verein oder um das Bundesheer. Entgegen den Bedürfnissen der Menschen und den aufgrund der bereits bestehenden Belastungen gegebenem Gebot, alle Emissionsquellen soweit als möglich zu minimieren, unterscheidet die Rechtsordnung nach wie vor nach dem Verursacher. Ein Gewerbebetrieb darf erst errichtet und betrieben werden, wenn eine Bewilligung der Behörde vorliegt, in der zu prüfen ist, ob eine Gesundheitsgefahr und unzumutbare Belästigungen ausgeschlossen sind, während Truppenübungsplätze, Kasernen, etc. ohne eine derartige Bewilligung errichtet und betrieben werden können. Auch Flughäfen werden unterschiedlich beurteilt, je nachdem, ob sie Zivilflughäfen oder militärische Flughäfen sind.

Truppenübungsplätze bringen hingegen für die Nachbarn aufgrund der dort stattfindenden Schießübungen eine unerträgliche Lärmbelastung mit sich, auf Beachtung der Nachtruhezeit besteht kein Rechtsanspruch. Die Bevölkerung weiß nicht, welche Waffen zum Einsatz kommen und befürchtet, daß die freigesetzten chemischen Substanzen gesundheitsgefährdend sind. Die Stationierung und Verwendung der Draken hat in Gebietsteilen der Umgebung des Flughafens Graz-Thalerhof und des Flugplatzes Zeltweg zur Folge, daß "selbst unter Annahme einer 100%igen Realisierbarkeit der Ideal-Lande- und Startverfahren Dorfgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, und auch Kerngebiete in erheblichstem Ausmaß mit Lärmspitzen zu rechnen haben, die von einer Verdoppelung der zulässigen Werte bis zum 6fachen reichen" (Möse, zitiert nach Novak). In Kasernen werden - nicht nur im Zusammenhang mit der Beseitigung von Krankenhausabfall - uralte Verbrennungsanlagen betrieben.

Das Luftfahrtgesetz wird in einem Gutachten wie folgt beurteilt: "Das LFG wird den aus heutiger Sicht zu stellenden Anforderungen des Umweltschutzes in keiner Weise

gerecht. Dabei geht es nicht um subjektives Dafürhalten oder Wunschdenken, sondern um eine zwingende und in jeder Richtung belegbare Folgerung." Oder an anderer Stelle: "Das LFG ist durch ein drastisches Zurückbleiben hinter den Postulaten eines zeitgemäßen - und möglichen - Umweltschutzes charakterisiert." (Novak in: Funk, Novak, Aicher, Militärische Luftfahrt und Verfassung, Wien 1988) Bis jetzt wurde allerdings der Entschließung des Nationalrates vom 3.7.1986 nicht entsprochen: "Die Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie für Landesverteidigung werden ersucht, den Entwurf einer Novelle zum Luftfahrtgesetz auszuarbeiten und ehestmöglich dem Nationalrat vorzulegen. Dieser Entwurf hat die Entwicklung des Standes der Technik in der Militärluftfahrt wie in der Luftfahrt überhaupt und damit im Zusammenhang Veränderungen der für die Belange der Luftfahrt gesellschaftspolitisch relevanten Kriterien - insbesondere im Bereich des Umweltschutzes - zu berücksichtigen. Dadurch darf aber keine Beeinträchtigung der militärischen Landesverteidigung eintreten."

Dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegen zwar alle größeren Anlagen zur Entsorgung von gefährlichem und ungefährlichem Abfall, ohne Unterschied, wer der Betreiber ist, jedoch finden sich keine spezifischen Regelungen für die Anpassung von Altanlagen. Während in anderen Fällen die Immissionsschutzregelungen der Bauordnungen - aus der Sicht des Umweltschutzes - als Auffangregelungen dienen, können sie bei Heeresanlagen nicht greifen, da etliche Bauordnungen Heeresanlagen von der Baubewilligungspflicht ausdrücklich ausnehmen. (Auch der UVP-Entwurf von Ministerin Flemming sah für Heeresanlagen kein UVP-Verfahren vor.)

Für dieses Privileg der Heeresverwaltung gibt es keine sachliche Rechtfertigung mehr. In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

ANFRAGE:

- 1.a) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß für sämtliche Heeresanlagen, von denen Belastungen für Menschen und Umwelt ausgehen können, einem Bewilligungsverfahren unterzogen werden, in dem die Nachbarn Parteistellung haben?
- b) Werden Sie dafür eintreten, daß auch für bestehende Anlagen ein solches nachträgliches Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muß?
- c) Wann werden Sie dem Nationalrat einen derartigen Gesetzesentwurf zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Heeresanlagen vorlegen?

- d) Warum ist das Ministerium für Landesverteidigung (gemeinsam mit dem Ministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr) bis jetzt noch nicht dem Auftrag zur Vorlage einer Novelle des Luftfahrtgesetzes nachgekommen, damit endlich auch die Nachbarn von (militärischen) Flughäfen ein subjektives Recht auf Schutz vor unzumutbarer Lärmbelästigung haben? Wann werden Sie einen derartigen Gesetzesentwurf vorlegen? Existieren bereits Vorarbeiten in Ihrem Ministerium?
- 2.a) Wieviele Müllverbrennungsanlagen werden von der Heeresverwaltung betrieben, wo stehen diese Müllverbrennungsanlagen, wie alt sind sie und welche Abfälle kommen jeweils in welcher Menge zur Verbrennung? Finden laufende Messungen der abgegebenen Luftsabstoffe statt, wann erfolgt die Stilllegung veralteter Anlagen? Wohin werden die Rückstände aus diesen Müllverbrennungsanlagen gebracht? Gibt es eigene Heeresdeponien?
- b) Was bedeutet die Ausnahmeregelung des Abfallwirtschaftsgesetzes, wonach Einsätze zur militärischen Landesverteidigung nicht den Regelungen des Abfallwirtschaftsgesetzes unterliegen, im konkreten?
- 3.a) Welche Truppenübungsplätze gibt es derzeit in Österreich? Welche Möglichkeit hat die Bevölkerung, bereits jetzt Erleichterungen zu erwirken, wer ist Anlaufstelle für solche BürgerInnenbeschwerden in den jeweiligen Bundesländern (bitte um Bekanntgabe von Name und Adresse)?
- b) Da Bestandteil jeder Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Bedarfsprüfung ist: Wieviel Quadratmeter Truppenübungsplatz kommt auf einen Einwohner Österreichs, wie lautet diese Kennzahl vergleichsweise in Italien, Deutschland, Schweiz, Griechenland, Spanien, Norwegen und Schweden?